

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
    „Karate-Do im Fläming e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brück.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und die Durchführung von Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern, z.B.:
    - Kinder,
    - Schüler,
    - Jugendliche und
    - Erwachsenesowie
  - b. ruhenden Mitgliedschaften.
3. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Vereinssatzung muss anerkannt werden. Über die Aufnahme von Bewerbern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Angaben und Gründe mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag. Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt,
  - Ausschluss oder
  - Tod.
5. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zu jedem Quartalsende. Mit dem Zugang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf seine Mitgliedsrechte. Bis zum Tag des Austritts müssen alle Verpflichtungen dem Verein und den Mitgliedern gegenüber geregelt sein.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es
  - a. das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
7. Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Vereinseigentum ist beim Vorstand abzugeben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Etwaige sonstige Ansprüche des Mitglieds sind innerhalb von 14Kalendertagen durch einen eingeschriebenen Brief, nachgewiesen durch den Poststempel, geltend zu machen. Danach erlöschen alle Ansprüche.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Befugnisse.

#### **§4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die zur Verfügung gestellten Übungsstätten und Einrichtungen unter Beachtung der jeweils gültigen Ordnungen zu benutzen.
2. Alle sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen zu verhalten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
3. Die Ausübung eines Vereinsamtes ist ehrenamtlich. Die dabei entstehenden und nachgewiesenen Ausgaben können ersetzt werden.
4. Anschriftenwechsel ist umgehend dem Vorstand schriftlich oder in anderer geeigneter Form (z.B. Email) mitzuteilen.
5. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder beschließt.
6. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag dienen zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben.

7. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei Vereinsveranstaltungen entstehen und nicht durch die Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung abgedeckt werden haftet der Verein nur, wenn einem Beauftragten des Vereins oder einer aufsichtführenden Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

### **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist mit mindestens zwei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

### **§7 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Email, Fax oder einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 6 Wochen.

### **§8 Ablauf von Mitgliederversammlungen, Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung durch mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingegangene Anträge geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebung; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

4. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
5. Das Stimmrecht für ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann durch einen anwesenden Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
6. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.

### **§9 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins müssen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung für die Förderung des Sports.

### **§10 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Finanzamtes in Kraft und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.